

Newsletter II (01/24) zum Stand Altenhilfestrukturgesetz

Inhalt

- Bearbeitungsstand für das Jahr 2023
- Zwischenergebnisse auf dem Weg zum Altenhilfestrukturgesetz
- Ausblick auf das Jahr 2024

Bearbeitungsstand für das Jahr 2023

Gemäß den Regierungsrichtlinien soll bis Ende der Legislaturperiode ein Ausführungsgesetz zum § 71 SGB XII (Altenhilfestrukturgesetz) erarbeitet werden. Dieser Aufgabe widmet sich die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege Berlin (SenWGP) in der Abteilung Pflege intensiv und engagiert.

In einer [Fachveranstaltung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen \(BAGSO\) zu „Altenarbeit in Kommunen“](#) Ende November 2023 hat sich die Erkenntnis bestätigt, dass es bundesweit bisher keinen Orientierungsrahmen für ein Altenhilfestrukturgesetz gibt. Zwar hat die BAGSO kürzlich ein [Empfehlungspapier für Kommunen zur Umsetzung des § 71 SGB XII](#) veröffentlicht und auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge finalisiert aktuell ein solches Papier, landesgesetzliche Regelungen zum Sachverhalt fehlen jedoch bundesweit. Daher zieht das Berliner Gesetzesvorhaben vielseitige Aufmerksamkeit – aus Verbänden, Politik und Seniorenmitwirkungsgruppen sowie Verwaltung – aus Berlin und bundesweit auf sich und es verbinden sich hohe Erwartungen mit dem Vorhaben.

Der Formulierungsvorschlag des Landesseniorenbeirats Berlin (LSBB) für ein Altenhilfestrukturgesetz ist teilweise detailliert. Dennoch sind relevante Fragen zu juristischen, gerontologischen, ökonomischen wie auch strukturellen Aspekten offengeblieben. Die Klärung dieser offenen Aspekte ist für die Tragfähigkeit des Gesetzes wie auch für die anstehenden Ressortabstimmungen unerlässlich.

Zwischenergebnisse

Zur Klärung der offenen Aspekte wurden zwei Gutachten beauftragt und interne juristische Stellungnahmen erarbeitet. Ein gerontologisches Gutachten zur zeitgemäßen Beschreibung von Einzelleistungen und eine juristische Stellungnahme zur Abgrenzung der Einzelleistungen von anderen Sozialleistungen wurden erstellt. Ein weiteres Gutachten beschäftigte sich mit bedarfsorientierter Altenhilfeinfrastruktur. Die zweite juristische Stellungnahme beinhaltet die Prüfung, welche weiteren Landesgesetze tangiert sind. Nachfolgend eine Auswahl zentraler Ergebnisse:

Für wen kommt Altenhilfe in Frage?

- Für Menschen mit altersbedingten Schwierigkeiten. Das kalendarische Alter (60 Jahre) kann hier als eine Orientierungsmarke dienen.

- Individuelle Lebensumstände (Lebenslagen) sind dabei zu berücksichtigen, um die grundsätzliche Anspruchsberechtigung zu klären.

Welche Voraussetzungen sollten vor Auswahl von einkommensabhängigen Einzelleistungen bedacht werden?

- Ziel von Einzelleistungen ist es, altersbedingten Schwierigkeiten entgegenwirken.
- Individuelle Bedarfsklärung ist der erste Schritt zur Einzelleistung.
- Einzelleistungen können auch mehrfach gewährt werden.

Wie sind Altenhilfeleistungen gegenüber anderen Rechtsvorschriften abzugrenzen?

- Altenhilfeleistungen sind grundsätzlich nachrangig gegenüber Leistungen wie u. a. Eingliederungshilfe, Grundsicherung im Alter, Leistungen aus der Pflegeversicherung.
- Sie kommen als „Hilfe in anderen Lebenslagen“ aufgrund altersbedingter Schwierigkeiten in Betracht.

Was sollte für eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Altenhilfe berücksichtigt werden?

- Klare Rollenverteilung zwischen Land und Bezirk
- Landesweit gültige Empfehlungen zur Umsetzung der bezirklichen Altenhilfeplanung
- Verzahnung der Teilbereiche Beratung und Unterstützung sowie Teilhabe
- Festlegung von Orientierungswerten für die Bereitstellung von Flächen und Personal für Infrastruktureinrichtungen; hierbei den sozialen Status und Dynamiken von Bezirksregionen berücksichtigen (bspw. Indikator Bezug Transferleistung)
- Strukturen sollten sich an lokalen Versorgungsbedarfen orientieren

Welche Ausgestaltungsmöglichkeiten sind im Rahmen der Gesetzesentwicklung zu prüfen?

- Ausgestaltung in Form eines Artikelgesetzes ermöglicht es, von der geplanten Neuausrichtung der Altenhilfe betroffenen Gesetze zu ändern, ohne dass diese gesondert angepasst werden müssen.
- Vorgehen beugt Rechtszersplitterung vor, setzt jedoch weitreichende Prüfungsschritte sowie Beteiligung weiterer Akteure (Ressorts) voraus.

Ausblick

In den kommenden Wochen und Monaten werden folgende Schritte unternommen:

- Sichtung und Aufbereitung der bis Ende Dezember vorgelegten umfangreichen Zwischenergebnisse (Gutachten)
- Konzeption des Dialogprozesses
- Abstimmung mit den Ressorts und Bezirken sowie Seniorenmitwirkungsgruppen
- Ein Arbeits- und Begleitgremium wird den weiteren Prozess unterstützen.

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege
Abteilung Pflege
Grundsatzangelegenheiten der Altenhilfe
altenhilfe-zukunft@senwgp.berlin.de